

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG für die „Förderung von AusbilderInnen“

I. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass

1. die im Förderantrag angegebenen Ausbildungsmaßnahmen für **Unternehmen mit maximal 50 Beschäftigten** (vollsozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse) wie folgt vom waff gefördert werden:
=> **AusbilderInnenkurs**: 75 % der Kurskosten bis max. € 500,-- pro AusbilderIn
=> **AusbilderInnenprüfung**: Prüfungsgebühren bis max. € 100,-- pro AusbilderIn
Für **Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten** kann eine Förderung dann gewährt werden, wenn dieses Unternehmen erstmals Lehrlinge ausbildet oder die betriebliche Lehrausbildung um einen Lehrberuf erweitert.
2. die Förderung für Kursbesuche bzw. Prüfungen von
=> **unselbstständig Beschäftigten** gewährt werden kann. Die ArbeitnehmerInnen müssen **in einem unselbstständigen, vollsozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis** zur Fördernehmerin bzw. zum Fördernehmer stehen; als Beschäftigungsort muss Wien vereinbart sein.
3. die Förderung auch für Kursbesuche bzw. Prüfungen
=> **der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers**¹ (im Sinne von § 2 Zif. 2 NeuFöG) gewährt werden kann. Für zu fördernde BetriebsinhaberInnen sind Nachweise für den jeweiligen Status im Unternehmen vorzulegen (z.B. Firmenbuchauszug, Auszug aus dem Gewerberegister)
4. die Vergabe der gegenständlichen Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Förderung von AusbilderInnen - Personalentwicklung in Wiener Unternehmen“ erfolgt. Die höchstmögliche Förderung im Rahmen dieses Förderprogramms für ein Unternehmen beträgt € 20.000,-- pro Jahr. In diesem Betrag sind auch etwaige Förderungen für berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen und Sprachkurse zu berücksichtigen.
5. Förderungen nur für Unternehmen gewährt werden können, die in Wien einen Betriebsstandort haben und die zur Vornahme der unternehmensgegenständlichen Tätigkeit befugt sind. Details siehe Seite 2 des Förderantrags unter „FördernehmerInnen“.
6. die Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme durch eine andere Förderstelle eine Förderung durch den waff ausschließt. Der nicht vom waff geförderte Anteil der Aus- und Weiterbildungskosten ist vom Unternehmen selbst zu tragen.
7. die Auszahlung des Förderbetrages nach Vorlage und positiver Prüfung der Abrechnungsunterlagen erfolgt.
8. gegebenenfalls alle förderungsrelevanten Daten den Kontrollorganen der Stadt Wien bzw. Republik Österreich zur Verfügung gestellt werden.
9. die gegenständliche Förderung als De-minimis-Beihilfe im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes gewährt wird und dass vom Unternehmen maximal jener Förderbetrag in Anspruch genommen werden darf, der im Rahmen dieser Regelung zulässig ist. Die De-minimis-Regelung besagt, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren € 200.000,-- (Ausnahme gewerblicher Straßengüterverkehr max. € 100.000,--) nicht übersteigen darf. (siehe [VERORDNUNG \(EU\) Nr. 1407/2013](#) DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel

¹ die Betriebsführung beherrschende Person (EinzelunternehmerInnen, unbeschränkt haftende GesellschafterInnen, beschränkt haftende GesellschafterInnen ab einer Beteiligung von 50% bzw. bei GeschäftsführerInnen ab einer Beteiligung von mehr als 25% am Unternehmen)

107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, kundgemacht im Amtsblatt der Europäischen Union, L 352/1 vom 24. Dezember 2013.

10. auf die Gewährung von Förderungen kein Rechtsanspruch besteht und Förderungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
11. sämtliche bekannt gegebene personenbezogene Daten vom waff ausschließlich zur Erfüllung der vereinbarten Förderleistung, zu wissenschaftlicher Forschung und Statistik und zur Rechenschaftslegung gegenüber den gesetzlichen Kontrollorganen verwendet werden. Die Verwendung erfolgt dabei absolut vertraulich unter Wahrung des Datengeheimnisses sowie unter Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
12. soweit von der Weitergabe/Verwendung auch MitarbeiterInnendaten betroffen sind, sich das Unternehmen verpflichtet, die entsprechenden datenschutzrechtlichen Zustimmungen der MitarbeiterInnen einzuholen.
13. sie bzw. er zu Veranstaltungen des waff eingeladen bzw. auch über Förderprogramme des waff oder anderer KooperationspartnerInnen (Wirtschaftsagentur Wien, Wirtschaftskammer Wien, Arbeitsmarktservice Wien) informiert werden kann.
14. nach Beendigung des Förderverhältnisses die personenbezogenen Daten nur solange aufbewahrt werden, solange diese für eine etwaige steuerrechtliche Prüfung oder Prüfung durch die gesetzlichen Kontrollorgane (Stadtrechnungshof Wien, Rechnungshof und den Kontrollorganen der Europäischen Union) aufzubewahren sind und nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist die elektronisch gespeicherten Daten komplett gelöscht bzw. dazugehörige Papierakten vernichtet werden.
15. sie bzw. er nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit über die über sie bzw. ihn gespeicherten Daten hat. Zu diesem Zwecke können Sie jederzeit ein schriftliches Ansuchen - unter Beilage einer Kopie Ihres Passes als Identitätsnachweis und eine Kopie des Meldezettels, an deren Adresse die Auskunft als Einschreiben geschickt werden kann - an den waff (Postadresse: Nordbahnstraße 36, 1020 Wien) richten. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
16. die Adressdaten des Unternehmens sowie eine Ansprechperson zu Marketingzwecken auch an zuvor genannte KooperationspartnerInnen weitergegeben werden können. Ein Widerruf zu dieser Weitergabe ist jederzeit möglich.
17. Abklärungen mit anderen relevanten Förderstellen oder öffentlichen Stellen erforderlich werden können.
18. als Gerichtsstand für alle aus dieser Fördervereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten Wien vereinbart ist und ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist.

II. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet sich,

1. den Antrag auf Förderung **innerhalb von drei Monaten nach Kursende bzw. abgelegter Prüfung** einzubringen. Zugleich mit diesem sind dem waff die unterfertigte Verpflichtungserklärung sowie die folgenden Abrechnungsunterlagen vorzulegen:
 - a) Kopien der Rechnungen der SchulungsträgerInnen über besuchte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - b) dazugehörige Zahlungsnachweise (durch Konto/Telebankingauszug mit Durchführungsdatum oder Bestätigung des Zahlungseingangs durch das Kursinstitut),

- c) Kopien der von den SchulungsträgerInnen ausgestellten Teilnahmebestätigungen (Kursbesuchsbestätigung und /oder positives Zeugnis, Zertifikate)

Der waff hat das Recht, stichprobenartig bzw. im Anlassfall weiterführende Informationen einzuholen bzw. Nachweise zu verlangen (z.B. Lohnzettel). Unvollständig eingereichte Unterlagen werden unter Setzung einer angemessenen Nachfrist eingefordert. Nach Verstreichen der letzten Nachfrist kann eine Abrechnung nur auf Basis der vorliegenden Abrechnungsunterlagen durchgeführt werden. Verspätet einlangende Unterlagen und Nachweise können bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden.

2. bei Ausscheiden der im Förderantrag genannten Person aus dem Unternehmen unabhängig vom Ausscheidungsgrund jedenfalls den durch den waff geförderten Anteil der Aus- bzw. Weiterbildungskosten von dieser Person nicht zurückzuverlangen.
3. **die im Rahmen des gegenständlichen Antrages gewährten Fördermittel zur Gänze zurückzuerstatten, wenn diese auf Grund wesentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurden.** Der unberechtigt empfangene Förderbetrag wird ab dem Tag der Fälligkeitstellung mit einem Zinssatz in Höhe von 4 von 100 über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österr. Nationalbank verzinst.
4. zum Zwecke einer ev. stattfindenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens (auch nach Ablauf des Förderzeitraumes) an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.
5. die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. zu dokumentieren.
6. dem waff ab erfolgter Abrechnung bis 10 Jahre danach während der üblichen Geschäftszeiten Einblick in diese Förderung betreffenden Unterlagen zu gewähren.
7. dem Fördergeber, den von diesen genannten Stellen, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Rechnungshof und den Kontrollorganen der Europäischen Union stichprobenartige Überprüfungen auch vor Ort vornehmen zu lassen.
8. insbesondere zur Einhaltung des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der sonstigen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.
9. der Entrichtung städtischer Abgaben regelmäßig und vollständig nachzukommen.
10. sofern im Unternehmen ein Betriebsrat eingerichtet ist, diesen nachweislich über die beabsichtigten Bildungsmaßnahmen zu informieren.

III. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer erklärt weiters, dass

1. sie bzw. er im Fall der Vorsteuerabzugsberechtigung nur Nettobeträge als Förderung beantragt hat.
2. zum gegebenen Zeitpunkt kein Insolvenzverfahren bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist.
3. alle von ihr bzw. ihm getätigten Angaben richtig und vollständig sind.
4. die im Antrag angegebenen Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen plangemäß durchgeführt wurden.

Datum

rechtsgültige Zeichnung und Stampiglie
(im Original)

Vom Betriebsrat zur Kenntnis genommen:

Unterschrift